

RS OGH 2006/3/29 3Ob290/05a, 3Ob66/12w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2006

Norm

EO §35 Ae

EO §35 F

Rechtssatz

In Weiterführung der E3Ob126/72 gilt, dass gegen die vom Betreibenden in Exekution gezogenen Kosten eines Zivilprozesses oder eines Schiedsgerichtsverfahrens (wie hier) im Oppositionsprozess eine Schuldtilgung durch Aufrechnung nicht eingewendet werden kann, wenn diese Kosten Annex zu einer Hauptforderung sind, gegen die eine Aufrechnung als Oppositionsgrund nach §35 Abs 1 EO nicht in Betracht kommt. Die Aufrechnung gegen die Kostenforderung kommt aber als Oppositionsgrund in Betracht, soweit das Unterbleiben der Aufrechnung im Titelverfahren für das Entstehen der Kostenforderung unerheblich war.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 290/05a
Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 290/05a
Veröff: SZ 2006/43
- 3 Ob 66/12w
Entscheidungstext OGH 15.05.2012 3 Ob 66/12w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121012

Im RIS seit

28.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>